

1842 der dritte Theil derselben den Abgabepflichtigen, nach vorgängiger Bestimmung Unsers Finanzministerii über die Modalität, erlassen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 9ten Juni 1840.

Friedrich August.



Heinrich Anton v. Zeschau.

N^o 37.) Verordnung,

wegen Bewahrung der Feierlichkeit bei Eidesleistungen betreffend;

vom 11ten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

haben Kenntniß erhalten, daß Untergerichte und andere Unterbehörden der Abnahme von Eiden nicht immer diejenige Würde und Feierlichkeit beilegen, welche die Wichtigkeit und Heiligkeit der Handlung erheischt, dieselbe vielmehr oft unter dem Geräusch störender Umgebungen vornehmen.

Wie Wir nun die zuversichtliche Erwartung aussprechen, es werde der den Eid abnehmende Beamte die Handlung mit dem gehörigen Ernst und Würde vornehmen und allenthalben bemüht seyn, den Schwörenden in die der Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides angemessene Gemüthsstimmung zu versetzen; als sehen Wir Uns annoch insbesondere zu verordnen veranlaßt, die Eidesleistungen entweder in einem abgesonderten Zimmer vorzunehmen, wohin das Geräusch anderer gleichzeitiger Geschäfte nicht dringen kann, oder Veranstaltung zu treffen und streng darauf zu halten, daß während der Eidesleistung und der ihr vorausgehenden Admonition die Verhandlung aller anderen Geschäfte eingestellt und Alles, was Geräusch verursachen und Störung herbeiführen könnte, thunlichst vermieden werde.

Gegeben zu Dresden, den 11ten Juni 1840.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Letzte Absendung: am 20sten Juni 1840.